

Vergabenummer	11-2026-004
---------------	-------------

Maßnahme

Neuausschreibung des IT-Supports an den Schulen im Landkreis Südliche Weinstraße

Leistung

IT-Support an den in der Trägerschaft des Landkreises Südliche Weinstraße befindlichen Schulen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Die unterschiedlichen Schulstandorte im Landkreis Südliche Weinstraße (siehe § 1 Abs. 2 des beigefügten Dienstleistungsvertrages).
-----	--

Gebäude	Schulgebäude
---------	--------------

Raum	
------	--

3 Ausführungsfristen

Beginn	10.08.2026
--------	------------

Ende der Ausführung	31.07.2027
---------------------	------------

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:	Optional kann der Vertrag bis zum 31.07.2028 verlängert werden. Hierzu bedarf es einer Erklärung des Auftraggebers bis zum 31.01.2027 und einer Bestätigung durch den Auftragnehmer bis zum 28.02.2027. Der Vertrag endet spätestens am 31.07.2028 oder mit Abruf der 5.000 Personenstunden bzw. IT-Supportstunde.
--	--

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent

☐ für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ 1 -fach und zugleich

bei _____

_____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

_____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Tariftreue

Nach Maßgabe des rheinland-pfälzische Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01.12.2010 in der aktuellen Fassung wird folgendes vereinbart:

a. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des LTTG sind der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmer gemäß § 6 LTTG verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen in Bezug auf Tariftreue und Mindestentgelt auf Verlangen jederzeit nachzuweisen und vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

b. Nach § 7 LTTG wird für jeden schuldhaften Verstoß gegen die §§ 3 bis 6 LTTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes vereinbart, bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen auf 10 v. H. des Auftragswertes beschränkt. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste.

c. Im Falle einer grob fahrlässigen und erheblichen Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

d. Bei festgestelltem, mindestens grob fahrlässigem oder mehrfachem Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem LTTG durch das beauftragte Unternehmen oder ein Nachunternehmen, kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei

Jahren von ihrer öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen. Dieser Ausschluss wird gesondert festgestellt und dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen